

Ullrich Hahn

Die Stärke des gewalt- und machtlosen Rechts

Thesen zu Recht, Zwang, Gewaltfreiheit und Gerechtigkeit

Wir beobachten in der öffentlichen Meinung bis hinein in die Friedensbewegung eine breite Zustimmung zum angeblich notwendigen und deshalb legitimen Einsatz staatlicher Gewalt zur Herstellung und Bewahrung von Frieden und Gerechtigkeit im In- und Ausland.

Die völkerrechtlichen Regeln, die solche Einsätze legitimieren, die entsprechenden Bestimmungen in der Verfassung, den staatlichen Gesetzen und die hierauf fußenden politischen Entscheidungen entsprechen offenbar der Wertordnung der Mehrheitsgesellschaft, die die Gewalt zur Durchsetzung guter Ziele und Zwecke durchaus für rechtens hält.

Die Grundeinstellung, dass das Töten und Verletzen von Menschen ausnahmslos Unrecht ist, ist offenbar eine Minderheitenposition in unserer Gesellschaft.

■ In dieser Situation sollte es die Aufgabe von Friedensorganisationen sein, nicht nur einzelne Perversionen völkerrechtswidriger Gewalt anzuprangern, sondern die Haltung des umfassenden Gewaltverzichts zu vertreten und aus dieser Warte die vorgeblich rechtmäßige Gewalt als rechtswidrig, d.h. als Unrecht zu erkennen und zu bekennen.

■ Dies setzt allerdings das Eingeständnis voraus, dass mit gewaltlosen Mitteln nicht alles machbar ist.

Dies gilt insbesondere für unsere Solidarität mit unterdrückten oder auch akut durch Gewalt in ihrem Leben bedrohte Menschen.

Während diese Solidarität in Bezug auf die Herstellung gerechter wirtschaftlicher Beziehungen noch längst nicht ausgeschöpft ist, stößt sie dort an ihre Grenze, wo die Betroffenen eine Hilfe durch militärische oder quasi-militärische Gewalt oder sonstige Lieferung von Waffen erwarten.

Diese Spannung ist für uns an Gewalt und gewaltsame Lösungsversuche gewöhnte Menschen nicht weniger schwer auszuhalten als das Verlangen eines Alkoholikers nach der Flasche bei persönlicher Frustration.

Ohne eine strikte Abstinenz der Gewalt auch in Situationen, wo der Drang, etwas zu machen, schmerzhaft spürbar wird, werden wir den ständigen Kreislauf der Gewalt einschließlich der dauerhaften Rüstung für diese »ultima ratio« und die da-

mit verbundene Bindung unserer finanziellen und geistigen Mittel nicht durchbrechen.

■ Mein Konflikt mit der Rechtsauffassung des Gewalt anwendenden Staates bzw. der internationalen „Staatsgemeinschaft“ bezieht sich insbesondere auf folgende Anlässe und Gebiete:

– das Töten von Menschen im Krieg, auch soweit dies durch Art. 51 der UN-Charta oder einen Beschluss des UN-Sicherheitsrates gerechtfertigt sein soll,

– darüber hinaus das Töten von Menschen mit militärischen Mitteln auch in den so genannten »neuen Kriegen« und bei »humanitären Einsätzen«,

– darüber hinaus jeglicher Einsatz von verletzender und tötender Gewalt sowohl gegen Unbeteiligte (wie sie sogar vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 15.02.06 zum Luftsicherheitsgesetz abgelehnt wird – *siehe Forum Pazifismus ??, S. 1*) aber auch gegen »Schuldige« (was vom Verfassungsgericht im gleichen Urteil akzeptiert wird), unabhängig davon ob die Gewalt vom Militär oder der Polizei ausgeübt wird,

– darüber hinaus die Verhängung von vergeltenden Strafen durch nationale oder internationale Gerichte; dies betrifft nicht nur Todes- sondern auch Freiheits- und andere Strafen.

Unberührt bleibt von dieser Ablehnung der Strafe die notwendige Aufklärung von privater und Regierungskriminalität in einem justizförmigen Verfahren, die Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer sowie notwendige Sicherungsmaßnahmen gegen eine Wiederholung des begangenen Unrechts.

Aus der Position des Gewaltverzichts muss es darum gehen, Wunden zu heilen und nicht (durch Strafen) neue Wunden zu schlagen (nicht »Auge um Auge«, sondern »Auge um Augersatz, Zahn um Zahnersatz, Wunde um Wundersatz«).

■ Der Verzicht auf tötende, verletzende und zwingende Gewalt führt dabei nicht zur Aufhebung des Rechts, sondern zu einem besseren Verständnis dessen, was Recht ursprünglich meint:

- Das Recht ist nicht deckungsgleich mit den bestehenden staatlichen Gesetzen, im internationalen Bereich auch nicht deckungsgleich mit der UN-Charta oder völkerrechtlichen Verträgen.

Nicht nur in Deutschland mussten wir im 20. Jahrhundert die Erfahrung machen, dass eine ganze staatliche »Rechtsordnung« mit ihren vielfältigen Gesetzen und Verordnungen Unrecht sein kann und eine äußere Rechtsförmigkeit nichts darüber aussagen muss, ob ihr Inhalt tatsächlich Recht ist (in Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz wurde als Erinnerung und Mahnung die Bindung der Verwaltung und Rechtsprechung ausdrücklich an »Gesetz und Recht« betont).

- Ebenso wenig wie das Gesetz lässt sich auch die Macht nicht mit dem Recht zur Deckung bringen. Seit alters her stellt sich das Recht der Macht, die machen kann, was sie will, in den Weg und steht ihr entgegen.

Wo die Macht im Namen des Rechts oder das Recht mit Macht tätig wird, werden oft nur partikuläre »Rechtsansprüche« durchgesetzt.

In diesem Sinne ist auch die Idee einer Weltregierung, welche Recht und Macht in einem globalen Gewaltmonopol vereinen soll, keine erstrebenswerte Vision eines gewaltlosen Zusammenlebens und deshalb auch nicht die Vision einer Rechtsordnung.

Die Erfahrungen mit dem UN-Sicherheitsrat zeigen auch, dass die Beschlussfassung weniger von Überlegungen des Rechts als von denen der Macht geprägt sind.

- Recht und Rechtserkenntnis sind allen vernunftbegabten Menschen anvertraut und nicht nur Gerichten, die an staatliche Gesetze oder internationale Verträge gebunden sind.

Die Hoffnung auf eine »oberste Instanz«, die ein für alle Mal Recht spricht, ist ebenso verstiegen wie die Hoffnung auf eine Weltregierung.

Dabei kommen solche Gerichte, die eher von Freiwilligkeit beider Streitparteien geprägt sind (so der Internationale Gerichtshof in Den Haag, andere internationale und nationale Schiedsgerichte, tendenziell auch die nationale Zivilgerichtsbarkeit) sowie Gerichte, in denen einzelne Menschen wegen Verletzung ihrer Grund- und Menschenrechte gegen den Staat klagen können (z.B. der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, das Bundesverfassungsgericht und tendenziell auch die Verwaltungsgerichte) dem Recht aus meiner Sicht näher als die Strafgerichte, auch der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag, die sich für die Durchsetzung der verhängten Strafen unmittelbar staatlicher Gewalt bedienen müssen.

- In der Konsequenz muss man sich bei dem von mir dargestellten Verständnis von Recht allerdings mit der Tatsache vertraut machen, dass das Recht oft ohnmächtig ist und mit Stiefeln getreten wird.

Dennoch wirkt es, nämlich als erkennbarer Maßstab für Recht und Unrecht, als Ausgangspunkt für die Anklage und den beständigen Widerstand gegen die bestehenden unrechten Zustände.

Stark ist das Recht nicht durch die Gewalt, sondern durch die gemeinsame Überzeugung von dem, was Recht ist. Nur ein in dieser Weise starkes Recht stellt auch auf Dauer Gerechtigkeit her.

Dagegen sind Macht- und Gewaltmittel keine Zeichen für ein starkes Recht. Die Erfahrung zeigt vielmehr: Je mehr Gewalt und Zwang für ein vorgebliches Recht eingesetzt werden, desto geringer ist der Gehalt an Recht, desto größer das Unrecht, das da verteidigt oder unter dem Etikett des Rechts instand gesetzt werden soll.

■ Die Vorstellung und Überzeugung eines gewalt- und machtlosen Rechts kann selbstverständlich nicht mit Gewalt und Macht durchgesetzt werden. In der bestehenden Gesellschaft mit ihrer komplexen und hochdifferenzierten Rechtsordnung wirkt die Vorstellung eines gewaltlosen Rechts nicht nur hilflos; ohne eine Änderung der Wertvorstellungen und des Verhaltens der Menschen ist sie es auch.

Unter der Annahme, dass alle Menschen potenziell in der Lage sind, Recht zu erkennen und recht zu handeln, ist ein gewalt- und machtloses Recht auch realistisch. Aus christlicher Sicht hat in diesem Sinne kürzlich Papst Benedikt der XVI formuliert:

»Nicht die Gewalt erlöst, sondern die Liebe. Sie ist das Zeichen Gottes, der selbst die Liebe ist. Wie oft wünschten wir, dass Gott sich stärker zeigen würde. Dass er dreinschlagen würde, das Böse ausröten und die bessere Welt schaffen. Alle Ideologien der Gewalt rechtfertigen sich mit diesen Motiven: Es müsse auf solche Weise zerstört werden, was dem Fortschritt und der Befreiung der Menschheit entgegenstehe. Wir leiden unter der Geduld Gottes. Und doch brauchen wir sie alle. Der Gott, der Lamm wurde, sagt es uns: Die Welt wird durch den Gekreuzigten und nicht durch die Kreuziger erlöst. Die Welt wird durch die Geduld Gottes erlöst und durch die Ungeduld der Menschen verwüstet.«

Ullrich Hahn ist Vorsitzender des deutschen Zweiges des Internationalen Versöhnungsbundes. Die Thesen wurden im Rahmen des »Heidelberger Gesprächs« über »Wenn Gerechtigkeit und Frieden sich reiben« am 14./15. März vorgetragen.

